Active is:

Steuerliche Vorteile durch die Teilfreistellung von Investmenterträgen nutzen

Das Investmentsteuerreformgesetz

Mit der Investmentsteuerreform 2018 wurde die Besteuerung von Investmentfonds vereinfacht.

Für Publikumsfonds gilt auf Fondsebene eine Steuerpflicht in Höhe von 15 % auf Dividenden deutscher Unternehmen. Je nach Aktienquote profitieren Firmenkunden auf Anlegerebene allerdings von Teilfreistellungen von bis zu 80 % der gesamten Fondserträge, insbesondere auf Ausschüttungen und realisierte Veräußerungs- bzw. Kursgewinne.

Die Teilfreistellungen

Die Höhe dieser Teilfreistellung hängt von der Unternehmensform und vom Anlageschwerpunkt des Publikumsfonds ab. Es wird zwischen Aktien-, Misch- und Immobilienfonds (letztere nachfolgend nicht weiter betrachtet) unterschieden.

- Publikumsfonds, die gemäß ihrer Anlagebedingungen fortlaufend zu mehr als 50% in Kapitalbeteiligungen (also insbesondere inländische und ausländische Aktien) investiert sind, gelten steuerlich als Aktienfonds.
- Publikumsfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend zu mindestens 25% in Kapitalbeteiligungen investiert sind, gelten steuerlich als Mischfonds.

Teilfreistellungssätze (bitte den wichtigen Hinweis beachten)

	Aktienfonds (mehr als 50% Kapitalbeteiligungen)	Mischfonds (mind. 25% in Kapitalbeteiligungen)
Betrieblicher Anleger (z.B.Einzelunternehmer, Personengesellschaft)	60%	30%
Körperschaften (z.B. AG, GmbH)	80%	40%
Privatanleger (nachrichtlicher Ausweis wegen Depotführung)	30%	15%

Der Gesetzgeber will die jährliche Versteuerung eines Mindestbetrages sicherstellen und hat hierfür die sogenannte Vorabpauschale eingeführt.

Exkurs: Vorabpauschale

In der Regel ist die Vorabpauschale nur bei **thesaurierenden***) **Publikumsfonds** relevant. **Bei ausschüttenden Fonds** wirkt diese **nur im Ausnahmefall****).

Die Vorabpauschale berechnet sich aus der Differenz zwischen dem sogenannten "Basisertrag" des Fonds und dessen Ausschüttung im letzten Kalenderjahr.

Vorabpauschale = Basisertrag ./. Ausschüttung des Fonds im letzten Kalenderjahr

Der Basisertrag des Fonds entspricht maximal der Wertentwicklung des Kalenderjahres und berechnet sich wie folgt:

Basisertrag = 70% des jährlichen Basiszinses (0,52% in 2019***)) **x Rücknahmepreis des Fondsanteils** zum Jahresbeginn des vorangegangenen Kalenderjahres.

Wichtiger Hinweis:

Im Rahmen der Depotführung dürfen immer nur die Teilfreistellungssätze für Privatkunden (30% bei Aktienfonds bzw. 15% bei Mischfonds) berücksichtigt werden.

Die verbleibende Steuerbegünstigung erhalten Firmenkunden im Rahmen der jährlichen Steuererklärung angerechnet.



^{*)} Thesaurierung: Erträge werden wieder angelegt.

^{**)} Bei ausschüttenden Fonds greift die Vorabpauschale nur dann, wenn die Ausschüttung im Kalenderjahr geringer als der Basisertrag ausfällt und der Fonds eine positive Wertentwicklung erzielt.

^{***) 0,07%} in 2020

Die nachfolgenden **Beispiele** verdeutlichen die Auswirkungen der Teilfreistellung bei der Ermittlung der steuerpflichtigen Erträge auf Ebene einer Körperschaft als Anleger in einem Aktienfonds.

Annahmen:

- Bestand von 100 Anteilen am Kalenderjahresbeginn zu 100 Euro
- Fall 1: Ausschüttung im laufenden Kalenderjahr in Höhe von 10 Euro je Anteil, d. h. 1.000 Euro Ausschüttung; Verkauf der 100 Anteile am 1. Februar des Folgejahres zu 107 Euro, d. h. 700 Euro realisierter Veräußerungsgewinn
- Fall 2: Thesaurierung*), Anteilpreis am 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres: 115 Euro; Verkauf der 100 Anteile am 1. Februar des Folgejahres zu 117 Euro, d. h. 1.700 Euro realisierter Veräußerungsgewinn
- Basiszins für 2019 (vom Bundesministerium der Finanzen veröffentlicht): 0,52 % (0,07 % für 2020)

	Ermittlung der steuerpflichtigen Erträge und der Auswirkung der Teilfreiste	llung		
	Ausschüttung 15. Oktober 2019	,	Fall 1 Ausschüttung	Fall 2 Thesaurierung
./. =	Ausschüttung 10 Euro x 100 Anteile Teilfreistellung 80 % Steuerpflichtige Ausschüttung**)	EUR EUR EUR	1.000,00 800,00 200,00	0,00 0,00 0,00
./. =	Vorabpauschale Basisertrag (0,52 % x 70 % x 100 Euro) Anzusetzende Vorabpauschale Teilfreistellung 80 % Steuerpflichtige Vorabpauschale**)	EUR EUR EUR	36,40 0,00 0,00 0,00	36,40 36,40 29,12 7,28
./. = ./. =	Verkauf der Anteile Veräußerungsgewinn = Verkaufspreis ./. Kaufpreis Angesetzte Vorabpauschalen Korrigierter Veräußerungsgewinn Teilfreistellung 80 % Steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn Steuerpflichtige Erträge während der Haltedauer insgesamt**)	EUR EUR EUR EUR EUR	700,00 0,00 700,00 560,00 140,00 340,00	1.700,00 36,40 1.663,60 1.330,88 332,72 340,00

^{*)} Thesaurierung: Erträge werden wieder angelegt. **) Die steuerpflichtigen Erträge unterliegen auf Ebene des Anlegers (Körperschaft) zusätzlich zur Körperschaftssteuer noch der Gewerbesteuer. Für die Gewerbesteuer ist der anzusetzende Teilfreistellungssatz zu halbieren.

Bewertung von Fondsanteilen in der Steuerbilanz

Anlagevermögen	Umlaufvermögen		
Kursgewinne gegenüber den Anschaffungskosten werden vor Verkauf steuerlich nicht berücksichtigt und ermöglichen die Bildung stiller Reserven ("Realisationsprinzip")			
Abschreibungswahlrecht bei dauernder Wertminderung gegenüber Buchwert			
Bei erfolgter Teilwertabschreibung besteht Zuschreibungspflicht bis zur Höhe der Anschaffungskosten.			
Änderungen wirken sich in voller Höhe auf die Gewinn- und Verlustrechr	ung aus (ggf. außerbilanzielle Korrekturen bei Publikumsfonds)		

Zur handelsbilanziellen Bewertung von Fondsanteilen siehe die Publikation "Investmentfonds im Betriebsvermögen" von Allianz Global Investors GmbH.

Keine Rechts- und/oder Steuerberatung

Diese Informationen sind allgemeiner Natur und berücksichtigen daher nicht die rechtliche und/oder steuerliche Situation von einzelnen Personen oder Rechtsträgern. Die steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Steuerpflichtigen ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Es besteht keine Gewähr dafür, dass eine jederzeitige Aktualisierung der Informationen vorgenommen werden kann oder dass aufgrund der hierin vorhandenen Informationen von einem aktuellen oder zukünftigen Sachverhalt auf die rechtlichen und steuerlichen Folgen geschlossen werden kann. Die aufgeführten Informationen sollen und können eine eingehende Abklärung und eine professionelle Beratung durch den persönlichen Rechts- und/oder Steuerberater als Entscheidungs- oder Handlungsgrundlage nicht ersetzen.